

Beschwerdeentscheid

vom 14. Oktober 2004

Es wirken mit: Francesco Brentani, Ronald Flury, Frank Seethaler, Richter
Jürg Wisler, juristischer Sekretär

In Sachen

M.
(Beschwerdeführerin)
vertreten durch Fürsprecher F.
(Verwaltungsbeschwerde vom 9. Dezember 2002)

gegen

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Bundesgasse 8, 3003 Bern
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 6. November 2002)

betreffend

Arbeitsmarktliche Massnahmen

hat sich ergeben:

- A. Im Herbst 1999 erhielt die Firma M. vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Departements des Innern des Kantons Aargau den Auftrag, das Gesamtprojekt Grundqualifikation (kollektiver Bildungskurs) im Sinne von arbeitsmarktlichen Massnahmen durchzuführen. Die M. organisierte in der Folge im Jahr 2000 Kurse auf den fünf verschiedenen Stufen A, B, C, D und TZ.

Am 16. August 2002 liess das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) der Beschwerdeführerin fünf Entwürfe über die Schlusszahlungsentscheide betreffend die durchgeführten Kurse im Jahr 2000 zukommen. Darin wurde festgehalten, dass die gemäss Schlusszahlungsgesuch anrechenbaren Kosten die Maximalansätze der Vorinstanz überschritten hätten und demnach teilweise gekürzt würden.

Die M., vertreten durch F., nahm am 28. August 2002 zu den Entwürfen Stellung. Im Wesentlichen führte sie aus, dem seco fehle die rechtliche Grundlage, um gegen sie Verfügungen zu erlassen. Sie führe im Auftrag des Kantons Aargau Kurse durch und erhalte - wie dies im Bildungsbereich üblich sei - regelmässig Akontozahlungen durch den genannten Kanton. Das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem zuständigen Kanton Aargau basiere auf Privatrecht. Es bestehe somit kein Platz für hoheitliche Akte wie Verfügungen. Auch anlässlich einer Besprechung mit dem Kanton, beziehungsweise den zuständigen Vertretern, sei davon ausgegangen worden, dass die Beschwerdeführerin in einem Auftragsverhältnis zum Kanton stehe.

In den fünf Zusicherungs- und Auszahlungsentscheiden vom 6. November 2002 (je Profil/Stufe wurde eine Verfügung erlassen) kürzte das seco (Vorinstanz) die Beiträge an die M. im Bildungsteil um insgesamt 125'284.40 Franken. Die Kürzungen sind "pro rata der angeforderten Summe" folgendermassen vorgenommen worden:

Profil	Stufe	Kürzung
158'215	A	17'464.65
158'217	B	20'671.95
158'218	C	36'933.85
158'224	D	40'993.05
158'229	TZ	9'220.90
		125'284.40

Zur Begründung machte die Vorinstanz geltend, dass die zulässigen Maximalansätze überschritten worden seien und auch mit diesen Kürzungen die ausgerichtete Summe den Maximalansatz von 99 Franken pro Tag um 5.80 Franken übersteige. Als Kosten nicht angerechnet würden - da sie für die Durchführung dieser Massnahme nicht notwendig beziehungsweise nicht nachgewiesen seien - 10 % der Lohnkosten der beiden Geschäftsleiter, Überzeit und 8 Wochen Ferienkom-

pensation (68'025.00 Franken) der Geschäftsleiter, Gründungskosten/Steuern (2'349.00 Franken), Lehrmittelvorlagen (41'666.00 Franken), Schirme als Werbegeschenke (1'502.00 Franken) sowie die SUVA-Rechnung (11'742.40 Franken). Betreffend die Lohnkosten und die Ferien führte die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin habe die Pflicht verletzt, ihre Tätigkeit für die Arbeitslosenversicherung gegenüber der Arbeitsmarktbehörde transparent auszuweisen. Ferien müssten gemäss Obligationenrecht bezogen und nicht ausbezahlt werden. Des Weiteren könnten Gründungskosten und Steuern der M. nicht der Arbeitslosenversicherung belastet werden. Für die Lehrmittelvorlagen würden keine Belege existieren und bezüglich des Pauschalbetrags von 2.00 Franken pro Tag und Teilnehmer sei kein konkreter Gegenwert ersichtlich. Gemäss Randziffer C101 des Kreisschreibens AMM 2000 würden ausserdem Werbegeschenke nicht finanziert. Zu den SUVA Prämien führte die Vorinstanz aus, dass hierzu kein Beleg vorhanden sei und diese demnach ebenfalls nicht vergütet werden könnten.

- B. Gegen die fünf Entscheide der Vorinstanz vom 6. November 2002 erhob die M. (Beschwerdeführerin) am 9. Dezember 2002 bei der Rekurskommission EVD Verwaltungsbeschwerde. Sie beantragt, die fünf angefochtenen Entscheide seien aufzuheben und derart neu zu fassen, dass keine Kürzungen vorgenommen würden. Weiter sei die Vorinstanz anzuweisen, das unbestrittene Guthaben der Beschwerdeführerin in der Höhe von 284'175.90 Franken auszubezahlen. Gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention sei zudem eine öffentliche Verhandlung durchzuführen. Es sei ihr sodann Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerde zu ergänzen, sobald die Akten der Vorinstanz beziehungsweise des AWA verfügbar seien. Zur Begründung bringt sie unter anderem vor, dass das AWA beschlossen habe, die Durchführung von Bildungskursen der Beschwerdeführerin zu übertragen. Daher werde die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass der angefochtenen Entscheide bestritten. Im Übrigen nähmen die Entscheide Bezug auf Beitrags- und Auszahlungsgesuche, welche nie von der Beschwerdeführerin gestellt worden seien. Weiter sei nicht nachvollziehbar, auf Grund welcher Kriterien die Aufteilung der Kürzungen auf die fünf Stufen erfolgt sei. Im vorliegenden Fall sei der Beschwerdeführerin zudem das rechtliche Gehör verweigert worden, da sich die angefochtenen Verfügungen auf Akten stützten, welche ihr unbekannt seien.
- C. Mit Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2002 teilte die Rekurskommission EVD der Beschwerdeführerin unter anderem mit, dass erst nach dem ersten Schriftwechsel darüber entschieden werde, ob ihr eine Nachfrist zur Beschwerdeergänzung eingeräumt werde und stellte die Beschwerde samt Beilagen der Vorinstanz zu.

- D. Nach zweimaliger Verlängerung der Frist liess sich die Vorinstanz am 10. März 2003 zur Beschwerde vernehmen und beantragte deren Abweisung. Sie hielt fest, dass der Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit der (nicht bestrittene) Betrag von 284'175.90 Franken ausbezahlt worden sei. Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung werde durch die Vorinstanz wahrgenommen. Bei kollektiv organisierten beziehungsweise abgewickelten Projekten träten die zuständigen Amtsstellen in der Regel als Gesuchsteller auf und würden der Ausgleichsstelle die entsprechenden Beitragsgesuche via AVAM unterbreiten. Ein Organisator habe dennoch das Recht, ein Beitragsgesuch zu stellen. In solchen Fällen leite die zuständige Amtsstelle das entsprechende Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Ausgleichskasse weiter. Die kantonale Amtsstelle sei Entscheidungsträger in Bezug auf die Anordnung arbeitsmarktlicher Massnahmen, wobei sich die Vorinstanz im Bedarfsfall auf Grund der gesetzlichen Grundlage veranlasst sehe, gegen kantonale Verfügungen und Entscheide zu intervenieren. Sie habe, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, die verschiedenen Kürzungen ausführlich begründet. So könnten nur die notwendigen Kosten vom Arbeitslosenversicherungsfonds übernommen werden, welche auch nachgewiesen seien. Die Mehrarbeit der beiden Geschäftsführer sei nicht transparent ausgewiesen worden, doch habe die Vorinstanz in Anerkennung des grossen Aufwandes und des erheblichen Einsatzes des Anbieters einen Teil der zusätzlich geleisteten Überstunden akzeptiert und lediglich eine Kürzung von 68'025.- Franken (der insgesamt geltend gemachten Fr. 286'670.-) vorgenommen. Gründungskosten, Steuern und Werbegeschenke gehörten nicht zu den notwendigen Kosten. Bezüglich der Lehrmittelkosten äusserte sich die Vorinstanz dahingehend, dass diese zwar grundsätzlich anrechenbar wären, die Beschwerdeführerin die Kosten jedoch nicht ausgewiesen habe. Gleich verhalte es sich mit den Unfallversicherungsprämien.
- E. Mit Replik vom 9. April 2003 hielt die Beschwerdeführerin, mit Ausnahme der beantragten und in der Zwischenzeit erfolgten Auszahlung des unbestrittenen Betrags, an ihren Begehren fest. Sie führte aus, die Vorinstanz habe wiederum die verlangten Beitragsgesuche nicht beigelegt und gehe in ihrer Vernehmlassung nicht darauf ein. Der Verweis auf rechtliche Bestimmungen reiche keineswegs aus, um eine Zuständigkeit der Vorinstanz zu begründen. Die Beschwerdeführerin habe immer mit dem AWA verhandelt und bestreite daher nach wie vor die Zuständigkeit der Vorinstanz. Wolle ein Kanton mehr oder etwas Anderes anbieten, als er nach Bundesrecht tun müsse, sei dies Sache des Kantons. Wenn die Vorinstanz Aufsichtsfunktionen habe, bedeute das nicht, dass diese Aufsicht ein direktes Eingreifen in die Autonomie der Kantone umfasse. Daher werde auch die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit des Kreisschreibens, worauf sich die Vorinstanz stütze, in Frage gestellt. Da das AWA kurzfristig neue Kurse bestellte und andere annullierte sowie die Anzahl der Kursteilnehmer sehr spät mitteilte, habe die Be-

schwerdeführerin darauf verzichtet, zusätzliches Personal einzustellen, welches möglicherweise anschliessend wieder hätte entlassen werden müssen. Daher hätten die beiden Geschäftsführer entsprechend mehr Stunden geleistet. Gründungskosten, Steuern und Werbegeschenke würden in die Buchhaltung einer juristischen Person gehören. Daher müsse dieser auch die Möglichkeit belassen werden, den gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Lehrmittel seien bei der Erfüllung von arbeitsmarktlichen Massnahmen unerlässlich. Bezüglich der Unfallversicherung macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie zunächst bis April 2000 über die Muttergesellschaft (M. B.) bei der "Zürich" versichert gewesen sei. Die Muttergesellschaft habe jeweils mit der Versicherung abgerechnet und den entsprechenden Anteil der Beschwerdeführerin verrechnet. Abschliessend nahm die Beschwerdeführerin Bezug auf das Kreisschreiben AMM 2000 und machte geltend, dass die Vorinstanz Budgetüberschreitungen von maximal 10 % zu anerkennen habe. Sie berufe sich demnach darauf, da die streitigen Kürzungen die Maximalansätze lediglich um 5.4 % überschritten hätten.

Mit Duplik vom 9. Juli 2003, nach zweimaliger Fristverlängerung, legte die Vorinstanz das Beitragsgesuch (Budget 2000, Datum 21. Oktober 2002), das Schlusszahlungsgesuch und den Jahresabschluss bei und beantragte im Weiteren die Abweisung der Beschwerde. Zur Budgetüberschreitung von 10 % führte die Vorinstanz aus, dass, selbst wenn die Behauptung der Beschwerdeführerin - es bestehe lediglich eine Kostendachüberschreitung von 5.4 % - richtig sei, könnten diese Mehrkosten nur zu Lasten des Arbeitslosenversicherungsfonds übernommen werden, wenn sie notwendig und nachgewiesen seien. Diesen Nachweis habe die Beschwerdeführerin hingegen nicht erbringen können.

Am 25. August 2003 nahm die Beschwerdeführerin zu den Beilagen der Duplik der Vorinstanz Stellung. Zum Beitragsgesuch (Budget) äusserte sie sich dahingehend, dass es lediglich einige Zahlen enthalte, welche von ihr an das AWA geliefert worden seien. Das AWA habe der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Auftragserteilung die Zahl von 31'248 Kurstagen genannt. Durchgeführt worden seien hingegen lediglich 20'833. Somit sei klar, dass die Kurstage teurer würden. Weiter trügen das Beitragsgesuch und beide weiteren Beilagen jeweils das Datum vom 21. Oktober 2002. Demgegenüber habe die Vorinstanz der Beschwerdeführerin schon am 16. August 2002 die Entwürfe über die Kürzungen zukommen lassen, wobei die Beträge schon damals identisch mit denen in den fünf Verfügungen vom 6. November 2002 gewesen seien. Es sei somit nicht klar, auf welche Dokumente sich die Vorinstanz beim Erstellen der Entwürfe gestützt habe. Abschliessend bestritt die Beschwerdeführerin erneut die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass der angefochtenen Verfügungen.

Auf die Einladung vom 3. September 2003, erneut zu den beschwerdeführerischen Vorbringen Stellung zu nehmen, reagierte die Vorinstanz nicht.

- F. Mit Instruktionsschreiben vom 10. März 2004 ersuchte die Rekurskommission EVD das seco erneut um Zustellung weiterer Unterlagen der kantonalen Amtsstelle sowie der Zusicherungsentscheide vom 26. April 2000, des Schlusszahlungsgesuches vom 14. Mai 2002, der ersetzten Verfügung vom 15. Mai 2002, der Zusicherungsentscheide vom 5. Oktober 2000, der Schlusszahlungsgesuche vom 11. Juni 2002 sowie der ersetzten Verfügung vom 13. Juni 2002. Im Weiteren wurde das seco mit gleichem Schreiben vom 10. März 2004 und die Beschwerdeführerin mit einem weiteren gleichen Datums eingeladen, diverse Fragen schriftlich zu beantworten.

Innert verlängerter Frist reichte das seco am 28. April 2004 weitere Unterlagen ein und beantwortete einige der gestellten Fragen, unter anderem zur zeitlichen Chronologie der Datierung der Beitragsgesuche und der Zusicherungen sowie zur Anrechnung der Kostendachüberschreitung. Im Weiteren machte das seco Angaben zur Zusammensetzung des unter Ziffer 1 der Begründung der angefochtenen Verfügungen gemachten Kürzungsbetrags von Fr. 68'025.-. Schliesslich erklärte die Vorinstanz, dass sie nicht in der Lage sei, verschiedene von ihr einverlangte Dokumente einzureichen, weil diese nicht erhältlich seien. Unter anderem konnte sie jedoch eine "Aktennotiz über die Revision des Beschäftigungsprojektes vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 der M." der Firma Ernst & Young AG vom 6. September 2001 einreichen.

Am 29. April 2004 reichte die Beschwerdeführerin innert verlängerter Frist weitere Unterlagen ein und nahm zu den ihr unterbreiteten Fragen Stellung. Unter den eingereichten Dokumenten befindet sich das Schreiben des Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt (KIGA) vom 27. September 1999, womit der Beschwerdeführerin unter anderem bestätigt wurde, dass sie als Organisator der Arbeitsmarktlichen Massnahme "Erwerb von Grundqualifikationen" mit voraussichtlich 300 bis 350 Teilnehmern für das Jahr 2000 eingesetzt werden wird. Unter anderem reichte die Beschwerdeführerin sodann eine "Kostenplanberechnung Grundqualifikation 1.1.2000 bis 31.12.2000", ebenfalls den Bericht "Aktennotiz über die Revision des Beschäftigungsprojektes vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 der M." vom 6. September 2001 sowie Unterlagen zu den Lehrmitteln und zu den aus ihrer Sicht nachträglich auferlegten Projektänderungen ein. Im Rahmen der Beantwortung der gestellten Fragen erläuterte die Beschwerdeführerin unter anderem den Budgetposten von Fr. 35'000.- für die Lehrmittel sowie den Abrechnungsmodus bezüglich der Unfallversicherungsprämien.

- G. Mit Briefen vom 26. Mai 2004 wurden die Eingaben der Parteien inklusive der beigebrachten Dokumente der Vorinstanz beziehungsweise der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht und es wurde Gelegenheit gegeben, abschliessend Stellung zu nehmen.

Innert verlängerter Frist reichte die Beschwerdeführerin am 5. Juli 2004 ihre Stellungnahme ein. Darin macht die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam, dass die Zahlungsanweisungen auf Grund der Teilzahlungsentscheide am 6. Januar 2000 erfolgten, während die neu eingereichten Teilzahlungs- beziehungsweise Zusicherungsentscheide vom Kanton Aargau verfasst und versandt worden sind und das Datum des 28. Januar 2000 tragen. Erneut macht die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam, dass die Vorinstanz nicht zuständig gewesen sei, die angefochtenen Verfügungen zu erlassen. Im Weiteren erläutert die Beschwerdeführerin anhand des Kürzungsbetrages für die Lehrmittel und die erbrachten Arbeitsstunden, dass und inwiefern ihre Rechte dadurch beschnitten worden seien, indem ihr die Zusicherungs- und Schlusszahlungsentscheide zusammen beziehungsweise erst am 6. November 2002 eröffnet wurden. Die Beschwerdeführerin betont sodann, dass sie vor Beginn ihrer Leistungen das Budget vorgelegt habe, jedoch ein Beitragsgesuch entgegen den Äusserungen der Vorinstanz nicht vorliege. Das Schreiben vom 27. September 1999 belege, dass der Kanton Aargau "die ihn treffende Pflicht zur Erbringung der entsprechenden Bundesrechtlichen Aufgaben an die Beschwerdeführerin weitergegeben habe (Outsourcing)". Laut Beschwerdeführerin zeige das rechnerische Versehen des Kantons Aargau, gemeint ist die irrtümliche Auszahlung der Kostendachüberschreitung von Fr. 60'830.35, dass allein der Kanton Aargau mit der Beschwerdeführerin in Kontakt gewesen sei und sie mittels eines privatrechtlichen Vertrags zur Durchführung der Arbeitsmarktlichen Massnahme beauftragt habe. Schliesslich verweist die Beschwerdeführerin auf den Brief des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau vom 16. April 2002, mit dem im Hinblick auf den Schlusszahlungsantrag die Zusammensetzung der beantragten Kürzungen von insgesamt Fr. 125'284.40 mitgeteilt worden sind. In diesem Zusammenhang betont die Beschwerdeführerin erneut, dass nicht sie, sondern der Kanton Aargau das Schlusszahlungsgesuch gestellt hatte beziehungsweise "seine Kosten für die Erfüllung der Bundesaufgabe erstattet haben wollte".

- H. Mit Verfügung vom 7. Juli 2004 teilte die Rekurskommission EVD der Beschwerdeführerin mit, sie habe das Recht auf eine öffentliche Verhandlung. Mit Schreiben vom 20. Juli 2004 verzichtete die Beschwerdeführerin auf eine Verhandlung.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid erheblich erscheinen, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Die Entscheide der Vorinstanz vom 6. November 2002 gelten als Verfügungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1). Diese können nach aktuellem wie nach bisheri-

gem Recht (Artikel 101 Abs. 1 bzw. Art. 101 Buchstabe c AVIG (zitiert in E. 2) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK, SR 173.31) mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

Mit den angefochtenen Entscheiden werden der Beschwerdeführerin reduzierte Ausbeziehungsweise Schlusszahlungen zugesprochen. Die Beschwerdeführerin ist durch diese Anordnungen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung gegen diese Verfügungen legitimiert (Art. 48 Bst. a VwVG); ihr Vertreter hat sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 VwVG). Die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind erfüllt (Art. 52 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerde ist somit einzutreten.

Die Beschwerdeführerin ist Adressatin aller angefochtenen Verfügungen und hat diese mit ein und derselben Beschwerde angefochten. Angesichts des engen Sachzusammenhangs können die angefochtenen Verfügungen im gleichen Beschwerdeverfahren überprüft werden.

2. Die Beschwerdeführerin bestreitet in der Begründung ihrer Beschwerde und in den nachfolgenden Eingaben unter anderem die Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass der fünf angefochtenen Verfügungen. Dies mit der Begründung, zum Kanton Aargau in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zu stehen. Indessen stellt sie nicht nur das Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügungen, sondern verlangt gleichzeitig und darüber hinausgehend deren Neufassung in der Art, "dass keine Kürzungen vorgenommen werden". Demnach scheint die Beschwerdeführerin trotz gegenteiliger Begründung letztlich davon auszugehen, dass der Vorinstanz Verfügungskompetenz zukommt. Andernfalls stünde nicht nur die Zuständigkeit der Vorinstanz, sondern auch jene der Rekurskommission EVD als Beschwerdeinstanz in Frage, was von der Beschwerdeführerin hingegen nicht geltend gemacht wird. Ob sich die Vorinstanz zu Recht für den Erlass der angefochtenen Verfügungen als zuständig erachtete, und in wie fern das Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen für die Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf Grundlage des bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherungsrechts ausgestaltet ist, wird im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen geprüft (Rhino/Koller/Kiss-Peter, Öffentliches Prozessrecht, Basel 1994, S. 151; BGE 119 V 324 f. mit Hinweisen). Für die Frage, ob die Vorinstanz zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen zuständig war, aber auch im Hinblick

auf die materiellrechtlichen Rügen, ist vorab das zeitlich anwendbare Recht zu bestimmen, wobei zu beachten ist, dass das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) und die Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) in den letzten Jahren mehrmals geändert wurde.

- 2.1. Für die Bestimmung des zeitlich anwendbaren Rechts wird mangels einschlägiger gesetzlicher Regelung und nach ständiger Praxis der Rekurskommission auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz SuG, SR 616.1) abgestellt (vgl. unveröffentlichter Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 2. Juli 2001 i. S. K. [MC/2000-12], E. 2 ff., mit Hinweisen). Danach werden Gesuche um Finanzhilfen und Abgeltungen nach dem im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Recht beurteilt, wenn die Leistung vor der Erfüllung der Aufgabe verfügt wird (vgl. Art. 36 Bst. a SUG). Wenn die Leistung hingegen nachher zugesprochen wird, werden Gesuche nach dem zu Beginn der Aufgabenerfüllung geltenden Recht beurteilt (vgl. Art. 36 Bst. b SUG).

Die fünf angefochtenen Zusicherungs- und Auszahlungsentscheide vom 6. November 2002 stützen sich auf - beziehungsweise nennen Beitrags- und Auszahlungsgesuche vom 21. Oktober 2002. Die in Frage stehende Massnahme wurde unbestrittenermassen im Jahre 2000 durchgeführt. Auf die Frage, wie es zu erklären ist, dass die angefochtenen Entscheide Beitragsgesuche vom 21. Oktober 2002 nennen, obschon die Massnahme im Jahr 2000 durchgeführt worden sei, antwortete die Vorinstanz, dass das Dossier des Kantons Aargau ein nicht datiertes Gesuch der Beschwerdeführerin enthalte und ihm zu diesem Zeitpunkt übergeben worden sei. Der Zusicherungsentscheid und die Schlusszahlungsverfügung seien in ein und demselben Akt erfolgt, weil die Massnahme im Zeitpunkt des Entscheides am 6. November 2002 bereits beendet gewesen sei. Zum genauen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung machte das seco keine Angaben.

Das der Duplik der Vorinstanz vom 9. Juli 2003 beigelegte undatierte und als Beitragsgesuch bezeichnete Budget der Beschwerdeführerin verweist auf ein Schreiben vom 28. September 1999. Aktenkundig ist sodann das Schreiben der kantonalen Amtsstelle vom 27. September 1999, womit der Beschwerdeführerin unter anderem bestätigt wurde, als Organisator für die in Frage stehende arbeitsmarktliche Massnahme eingesetzt zu werden. Soweit ersichtlich, traten zwischen dem 27. September 1999 und dem Beginn der Durchführung der Massnahme anfangs des Jahres 2000 keine Rechtsänderung in Kraft die in casu von relevanter Bedeutung sein könnten. Es ist somit auf dasjenige Recht

abzustellen, das zu Beginn des Jahres 2000 in Kraft war. Soweit das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Frage steht, ist somit auf die ursprüngliche Fassung vom 25. Juni 1982 mit den bis Ende des Jahres 1999 in Kraft getretenen Änderungen abzustellen (AS 1982 2184, AS 1991 2125, AS 1991 2373, AS 1993 3043, AS 1996 273, AS 1996 293, AS 1996 1445, AS 1996 3071, 1997 60, 1997 806, AS 2000 187). Soweit die Arbeitslosenversicherungsverordnung betreffend ist die ursprüngliche Fassung vom 31. August 1983 mit den ebenfalls bis zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Änderungen massgebend (AS 1983 1205, AS 1985 648, AS 1991 2132, AS 1992 2409, AS 1996 295, AS 1996 3071, AS 1997 69, AS 1997 295, AS 1997 2446, AS 1998 1822, AS 1999 2387).

- 2.2. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz in der vorliegend anwendbaren Fassung sieht im 6. Kapitel Leistungen für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit (arbeitsmarktliche Massnahmen) vor (Art. 59 ff. AVIG, AS 1982 2184). Artikel 60 AVIG (AS 1996 273) regelt einige der Voraussetzungen für diese Kurse. Die Versicherung kann bei gegebenen Voraussetzungen unter anderem Kantonen oder privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von Kursen nach Artikel 60 ausrichten (Art. 62 AVIG, AS 1991 2127). Die kantonale Amtsstelle fasst die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59-75 AVIG) in einem jährlichen Rahmenprojekt zusammen und reicht dieses spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Jahres der Ausgleichsstelle ein (Art. 89 Abs. 1 AVIV, AS 1996 295). Die Kantone stellen die für die arbeitsmarktlichen Massnahmen notwendigen Plätze bereit und beteiligen sich an den Kosten für das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen (vgl. Art. 72b, 72 c AVIG i.V. mit Art. 99 AVIV, AS 1996 273, AS 1996 3071).

Beitragsgesuche sind begründet und rechtzeitig vor Beginn des Kurses der kantonalen Amtsstelle einzureichen, die sie zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Ausgleichsstelle weiterleitet (vgl. Art. 64 Abs. 1 AVIG, 1982 2184). Die Träger von arbeitsmarktlichen Massnahmen richten ihre Gesuche um Beiträge an die Kosten mindestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Massnahme bei der kantonalen Amtsstelle ein (Art. 89 Abs. 1 AVIV, AS 1996 295). Die Vorinstanz führt die Ausgleichsstelle (vgl. Art. 83 Abs. 3 AVIG, AS 1982 2184, i. V. mit Art. 8 der Verordnung über die Anpassung von Erlassen im Zusammenhang mit der Bildung des neuen Bundesamtes "Staatssekretariat für Wirtschaft" vom 17. November 1999, AS 2000 187). Diese entscheidet über die Gewährung der Beiträge und richtet sie direkt aus. Sie legt hierüber der Aufsichtskommission periodisch Rechenschaft ab. Grössere Umschulungs- und Weiterbildungsvorhaben unterbreitet sie der Aufsichtskommission zum Entscheid (vgl. Art. 83 Abs. 1 Bst. k i. V. m. Art. 64 Abs. 3 AVIG, AS 1982 2184). Gesuche, deren anrechenbare Kosten ohne die Lohnkosten der Teilnehmer Fr. 1'000'000.- übersteigen, legt die Ausgleichsstelle der Aufsichtskommission zum Entscheid vor (Art.

89 Abs. 3 AVIV, AS 1996 295). Gesuche der kantonalen Arbeitsstelle über Massnahmen, deren anrechenbaren Kosten ohne die Lohnkosten der Teilnehmer Fr. 1'000'000.- nicht übersteigen, bewilligt die Ausgleichsstelle in einem vereinfachten Verfahren (Art. 89 Abs. 4 AVIV, AS 1996 295).

- 2.3. Gemäss dem ab 1. Januar 2000 gültigen Kreisschreiben über die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (Kreisschreiben, KS) sind die zuständigen Arbeitsstellen für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Arbeitsmarktlichen Massnahmen verantwortlich. Bei kollektiv organisierten respektiv abgewickelten Projekten treten sie in der Regel als Gesuchsteller auf und unterbreiten der Ausgleichsstelle via AVAM die entsprechenden Beitragsgesuche. Bei individuellen oder kollektiv organisierten, jedoch individuell abgewickelten Massnahmen gilt das bestehende und in den einzelnen Kapiteln der entsprechenden Massnahmen beschriebene Verfahren (vgl. zu allem KS Ziff. A22). Die zuständigen Arbeitsstellen erarbeiten mit den Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen eine Leistungsvereinbarung (nicht zwingend, KS Ziff. A 24). Gemäss Ziffer C131 Kreisschreiben wird die Entscheidungskompetenz bei Kollektivkursen zwischen der Ausgleichsstelle und den zuständigen Arbeitsstellen aufgeteilt. Demnach haben die zuständigen Arbeitsstellen die Kompetenz, über Beitrags- und Auszahlungsgesuche, die von profitorientierten Unternehmen gestellt werden und deren Projektkosten Fr. 1'000'000.- nicht übersteigen, in eigener Regie zu entscheiden. Gesuche von Non-Profit-Unternehmen, deren Projektkosten Fr. 1'000'000.- nicht übersteigen, werden von der Ausgleichsstelle verfügt. Über Kollektivkurse mit Projektkosten, die über Fr. 1'000'000.- liegen, entscheidet die Aufsichtskommission, unabhängig davon, ob sie von einem profitorientierten oder von einem gemeinnützigen Unternehmen organisiert werden (vgl. zu allem KS C131). Bei den in kantonalen Kompetenz liegenden Verfahren tritt immer der Organisator als Gesuchsteller auf. Die kantonale Arbeitsstelle verfügt in solchen Verfahren selbstständig sowohl über die Genehmigung der Gesuche als auch über die Auszahlung (KS Ziff. C132 bis C141).

In den in der Kompetenz der Ausgleichsstelle liegenden Verfahren hat der Veranstalter sein Beitragsgesuch mit ausführlicher Begründung, Projektbeschreibung und Kostenvoranschlag ebenfalls der kantonalen Arbeitsstelle einzureichen. Gegenüber der Ausgleichsstelle tritt in der Regel jedoch die zuständige Arbeitsstelle als Gesuchsteller auf. Gestützt auf die Gesuchsangaben der kantonalen Arbeitsstelle fällt die Ausgleichsstelle gegenüber dem "Gesuchsteller" eine rekursfähige Zusageentscheidung. Ist der Kanton Gesuchsteller, so sendet er bezüglich der Zusageentscheidung dem Veranstalter per Post ein Orientierungsschreiben zu. Pro Beitragsgesuch ist bei der zuständigen Arbeitsstelle spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kurses ein Auszahlungsgesuch enthaltend eine detaillierte Abrechnung, einen Kostennachweis sowie die vollständigen Unterlagen, einzureichen. Die kantonale Arbeitsstelle prüft die Abrechnung, den Kostennachweis und

die Anrechenbarkeit der Kosten innert 3 Monaten nach Erhalt. Das Auszahlungsgesuch wird von der kantonalen Amtsstelle im AVAM erfasst und die Ausgleichsstelle erlässt gestützt auf diese Angaben gegenüber dem Gesuchsteller einen rekursfähigen Auszahlungsentscheid (vgl. zu allem KS Ziff. C 142 bis C 157).

- 2.4. Auf Grund der zitierten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Arbeitslosenversicherungsordnung in den vorzitierten Fassungen steht fest, dass für die Beitragsgewährung im Zusammenhang mit der Durchführung von kollektiven Bildungsmassnahmen einzig die Ausgleichsstelle oder die Aufsichtskommission Entscheidbefugnis hat. Eine gesetzliche beziehungsweise verordnungsrechtliche Grundlage, die den kantonalen Amtsstellen entsprechend dem Kreisschreiben für das Jahr 2000 Entscheidkompetenzen einräumt, ist nicht ersichtlich. Eine gesetzliche Delegationsnorm, die dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, die Ausgleichsstelle zur Delegation von Entscheidkompetenzen an die kantonalen Amtsstellen zu ermächtigen, ist erst mit der Gesetzesnovelle vom 22. März 2002 eingeführt worden und trat am 1. Juli 2003 in Kraft (Art. 59c Abs. 5 AVIG, AS 2003 1728).

Die Beschwerdeführerin macht, wie bereits erwähnt, geltend, sie habe in guten Treuen davon ausgehen dürfen, in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis mit dem Kanton gestanden zu haben und bestreitet damit, dem bundesrechtlich begründeten Rahmen der anrechenbaren Kosten zu unterstehen. Immerhin verweisen die an die Beschwerdeführerin adressierten aktenkundigen Teilzahlungsentscheide (Beilagen 1-5 zum Schreiben des seco vom 28.4.2004) auf Ziffer C135 des Kreisschreibens, sodass angenommen werden kann, dass die Kantonale Amtsstelle seinerseits fälschlicherweise davon ausgegangen ist, die Entscheidkompetenz liege bei ihr. Auf der anderen Seite zeigt der Verweis, dass die Beschwerdeführerin bereits im Januar 2000 über Hinweise verfügte, wonach die Beitragsgewährung unter der Ägide des Kreisschreibens steht, mithin vom eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsrecht geregelt sein musste. Soweit die Beschwerdeführerin die Anrechenbarkeit von Kosten fordert, welche nicht durch Bundesrecht gedeckt sind, hätte sie sich indessen ohnehin an den Kanton zu halten.

- 2.5. Im Sinne eines Zwischenergebnisses und unter Vorbehalt des in der nachstehenden Erwägung 2.6 gesagten ist festzuhalten, dass die Ausgleichsstelle führende seco zuständig war, die angefochtenen Zusicherungs- und Schlusszahlungsentscheide zu erlassen. Zwar sind die Kantone für die Bereitstellung und das Angebot von Kursplätzen zuständig, doch hatten sie gemäss der auf die hier fraglichen arbeitsmarktlichen Massnahmen anwendbaren Rechtsordnung nicht über die definitive Beitragsgewährung zu entscheiden.

- 2.6. Das erst mit der Duplik vom 9. Juli 2003 von der Vorinstanz eingereichte und als Beitragsgesuch bezeichnete Budget vom 21. Oktober 2002 geht von Kurskosten von gesamthaft Fr. 3'093'550.- aus. Ob die Aufteilung der Gesamtmassnahme auf 5 verschiedene Profile einer Umgehung der gesetzlich festgelegten Entscheidkompetenz der Aufsichtskommission gleichkommt, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Die Beantwortung dieser Frage würde nichts zur Erledigung der den Streitgegenstand umschreibenden Rechtsbegehren beitragen. Im Übrigen ist die Rekurskommission EVD nicht Aufsichtsbehörde der Vorinstanz. Die Umstände, dass die Gesuchs- beziehungsweise Budgetvorlagen von einer Gesamtmassnahme ausgehen, die angefochtenen Entscheide jedoch 5 verschiedene Profile umfassen sowie dass die Vorinstanz weder ein eigentliches Beitragsgesuch mit ausführlicher Begründung noch einen Projektbescrieb (KS Ziff. C 142) einreichen konnte, erschweren eine rechtsmittelmässige Kontrolle erheblich.

Die Datierung der den angefochtenen Entscheiden zu Grunde liegenden Dokumente, deren zeitliche Chronologie sowie der Umstand, dass die Zusicherungs- und Schlusszahlungsentscheide zeitlich und inhaltlich zusammenfallen, werfen einige Fragen auf, welche jedoch ebenfalls eher aufsichtsrechtlicher Natur sind und angesichts der strittigen Kürzungen und deren Begründungen nicht restlos geklärt sein müssen. Die durch die Vorinstanz vorgenommenen Kürzungen sind jeweils anteilmässig auf die 5 verschiedenen Profile verteilt worden und nicht profilspezifischer Natur. Es rechtfertigt sich deshalb, die einzelnen Kürzungsposten gesamthaft, d. h. in Bezug auf die Gesamtmassnahme zu beurteilen.

3. In der Beschwerdeantwort vom 10. März 2003 anerkannte die Vorinstanz ein unbestrittenes Restguthaben zu Gunsten der Beschwerdeführerin von Fr. 284'175.90 und teilte mit, dass die Überweisung dieses Betrages inzwischen veranlasst und bereits vollzogen sei, weshalb der Verfahrens Antrag Ziffer 2 des Beschwerdebegehrens als erledigt zu betrachten sei.

In den Begründungen der 5 angefochtenen Verfügungen werden die ungekürzten Gesamtkosten aller 5 Profile mit Fr. 2'309'460.30 und das Gesamttotal der vorgenommenen Kürzung mit Fr. 125'284.40 beziffert. Die Summe der gemäss den angefochtenen Verfügungen anerkannten anrechenbaren Kosten ergibt daher ein Gesamttotal von Fr. 2'184'175.90. Dieser Betrag entspricht dem im Jahresabschluss der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2000 (nach vorgenommenen Kürzungen) angegebenen anrechenbaren Kosten inklusive der beantragten Kostendachüberschreitung von Fr. 60'830.33. Die Kontrolle durch die Rekurskommission EVD ergab, dass sich der in den angefochtenen Verfügungen angegebene Betrag von Fr.

2'309'460.30 aus der Summe des ungekürzten Schlusszahlungsgesuches von Fr. 2'248'629.94 sowie der im Jahresabschluss (nach vorgenommenen Kürzungen von Fr. 125'284.40) angegebenen Kostendachüberschreitung von Fr. 60'830.33 ergibt. Auf die instruktionsweise gestellte Frage, wie sich diese Vorgehensweise erkläre, antwortete die Vorinstanz mit Brief vom 28. April 2004, es handle sich bei der errechneten Kostendachüberschreitung in der Tat um ein rechnerisches Versehen seitens des Kantons Aargau, welcher der Beschwerdeführerin Fr. 60'830.35 zu viel vergütet habe. Gleichzeitig reichte sie eine undatierte "korrigierte Version" der Kostendachberechnung ein, welche die anrechenbaren Kosten inklusive der zur Anrechnung beantragten Kostendachüberschreitung von Fr. 60'830.33 mit Fr. 2'123'345.55 beziehungsweise das Restguthaben zu Gunsten der Beschwerdeführerin nach Abzug der Teilzahlungen von Fr. 1'900'000.- mit Fr. 223'345.55 beziffert.

Der irrtümlich zu viel überwiesene Differenzbetrag von Fr. 60'830.35 wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Nach dem Gesagten steht fest, dass die im Jahresabschluss per 31. Dezember 2000 (nach vorgenommenen Kürzungen) genannte Kostendachüberschreitung entgegen der Angabe im Zwischentotal ("abzüglich Kostendachüberschreitung") nicht von den Gesamtkosten von Fr. 2'123'345.55 abgezogen, respektive im Resultat doppelt angerechnet beziehungsweise vergütet worden ist, so dass die unter dem Titel unbestrittenes Restguthaben zu Gunsten der Beschwerdeführerin überwiesene Summe um diesen Betrag zu hoch ausgefallen ist.

4. Es ist im Folgenden auf die von der Beschwerdeführerin beanstandeten Kürzungen in den angefochtenen Verfügungen einzugehen. Diese belaufen sich gesamthaft auf Fr. 125'284.40. Auf Grund des Kreisschreibens ist davon auszugehen, dass der Zusicherungsentscheid (KS Ziff. C 145) und der Auszahlungsentscheid (KS Ziff. C 154) zeitlich auseinander fallen. Bei der Überprüfung der einzelnen Kürzungsbeträge ist deshalb zu beachten, dass der Beschwerdeführerin allein aus dem Umstand, dass diese beiden Entscheide in ein und demselben Verwaltungsakt ergangen sind, mithin der Zusicherungsentscheid in erheblicher Weise verspätet erfolgte, kein Nachteil erwächst.

Der Erwerb von Grundqualifikationen stellt eine arbeitsmarktliche Massnahme dar, welche sich aus verschiedenen Bildungselementen sowie einem qualifikationsfördernden Beschäftigungsteil zusammensetzt. Die gesamte Massnahme gilt als Kurs im Sinne von Artikel 62 AVIG (KS Ziff. C 106).

Für die Durchführung eines Kurses übernimmt die Versicherung die *nachgewiesenen notwendigen* Kosten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten (Art. 63 AVIG, AS 1991 2125). Gemäss Artikel 88 AVIV (AS 1983 1205, AS 1985 648, AS 1996 295, AS 1999 2387) gelten als anrechenbare Kosten

- die Besoldung der Kursleitung und der Lehrkräfte;

- die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel und Materialien;
- die Prämien der Berufsunfall- und Sachversicherung;
- die erforderlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- die erforderlichen Transport- und Reisekosten der Kursleitung und -der Lehrkräfte zum Kursort;
- die erforderlichen Projektierungs-, Kapital- und Raumkosten;
- die ungedeckten Kosten, wenn die Teilnehmer unentgeltlich oder zu nicht kostendeckenden Preisen Unterkunft und Verpflegung erhalten.

- 4.1. Gemäss Ziffer 1 der Begründungen in den angefochtenen Verfügungen wurden die Kosten für die Geschäftsleitung um Fr. 68'025.- gekürzt. Gemäss den angefochtenen Verfügungen ergibt sich diese Kürzung aus dem Umstand, dass 10 % der Lohnkosten, die geltend gemachte Überzeit sowie acht Wochen Ferienkompensation von Frau R. und Herrn F. (Geschäftsleitung) nicht angerechnet werden konnten. Der Organisator habe es versäumt, eine Arbeitszeit- und Ferienzeiterfassung beziehungsweise seine Tätigkeit für die Arbeitslosenversicherung transparent auszuweisen. In Anerkennung des grossen Aufwandes und des erheblichen Einsatzes des "Anbieters" sei jedoch (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) ein Teil der geleisteten zusätzlichen Überstunden anerkannt worden. Laut Obligationenrecht müssten Ferien bezogen werden. Mit Instruktionsantwort vom 28. April 2004 schlüsselte die Vorinstanz den Kürzungsbetrag von Fr. 68'025.- unter Beilage des Schreibens des Amtes für Wirtschaft und Arbeit an die Beschwerdeführerin vom 16. April 2002 (Beilage 7 zur Instruktionsantwort) auf. Die Instruktionsantwort der Vorinstanz vom 28. April 2004 sowie die darin erwähnten Beilagen wurden der Beschwerdeführerin am 26. Mai 2004 zur Stellungnahme unterbreitet. Aus dem Brief vom 16. April 2002 geht hervor, dass die 10 %-ige Lohnkürzung von Frau R. und Herrn F. von je Fr. 11'212.50 damit begründet wird, dass davon ausgegangen werde, die Geschäftsleitung sei mindestens 10 % für andere Projekte tätig gewesen. Aus dem gleichen Schreiben geht hervor, dass der Beschwerdeführerin vorgeworfen wurde, dass sie weiterhin keine Einsicht in die Bücher der M. B. ermöglicht habe. Bezüglich der nicht angerechneten Überzeit von Frau R. und Herrn F. im Betrag von je Fr. 13'456.- geht aus dem Schreiben folgende Begründung hervor: "Wir gehen davon aus, dass innerhalb eines Geschäftsführerlohnes 200 Überstunden enthalten sein sollten."

In Bezug auf die nicht angerechnete Überzeit, Überstunden und Ferien macht die Beschwerdeführerin geltend, die kantonale Amtsstelle habe bei der Beschwerdeführerin per Januar 2000 "Projekt-Kapazitäten für monatliche Neueintritte von durchschnittlich 25 Teilnehmenden bestellt". Dies mit der Vorgabe, dass die definitive Liste der neu angemeldeten Teilnehmenden jeweils erst 3 Arbeitstage vor Kursbeginn vorliegen würde. Auf Grund dieser Kurzfristigkeit und weil die Eintrittszahlen von Anfang an zum Teil massiv unterschritten worden seien sowie weil nach erfolgter Auftragsvergabe immer wieder neue Zusatzleistungen gefordert worden seien, habe es die Beschwerdeführerin nicht riskieren können, zusätzliche Mitarbeiter anzustellen. Für die kurzfristig notwendigen Rück- beziehungen

ungsweise Aufbauarbeiten und für die Erfüllung der nachträglich eingegangenen zusätzlichen Projektauflagen seien deshalb jeweils die beiden geschäftsführenden Personen eingesprungen. Es sei zudem erst Mitte 2000 entschieden worden, dass das Projekt weitergeführt werde.

Zu den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kurzfristigkeiten und zusätzlichen Projektauflagen nahm die Vorinstanz nicht weiter Stellung. Sie anerkannte jedoch, was bereits aus der Begründung zu den angefochtenen Verfügungen hervorgeht, "den grossen Aufwand und den erheblichen Einsatz des Anbieters", mithin einen Teil der in Rechnung gestellten Überstunden im Betrag von Fr. 16'820.- (250 von 450 Überstunden von Herrn F.). Die Beschwerdeführerin ihrerseits nahm zur 10 %-igen Lohnkürzung sowie zum Vorwurf der Nichttransparenten Ausweisung einer Arbeits- und Ferienzeiterfassung nicht Stellung.

- 4.1.1. Die 10 %-ige Kürzung der Lohnkosten der Geschäftsleitung (Herr F. und Frau R.) wird in den angefochtenen Verfügungen nicht im Detail begründet. Aus dem von der Vorinstanz mit der Instruktionsantwort vom 28. April 2004 eingereichten an die Beschwerdeführerin adressierten Brief des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 16. April 2002 (Beilage 7) geht jedoch wie erwähnt hervor, dass die Geschäftsleitung der Beschwerdeführerin im mutmasslichen Umfang von 10 % für andere Projekte tätig war sowie dass keine Einsicht in die Bücher der Firma M. B. gewährt worden ist. Aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 8. Dezember 2001 (Replik Beilage Nr. 2) geht diesbezüglich hervor, dass es der Geschäftsleitung wegen des beschriebenen Arbeitsaufwandes für das in Frage stehende Projekt nicht möglich gewesen sei, sich *gebührend* um die anderen Projekte der M. B. zu kümmern. Diese seien viel mehr mit marginalstem Einsatz weiter gelaufen. Für die Geschäftsleitung sei nicht nachvollziehbar, weshalb die übrigen Geschäftstätigkeiten deklariert und Einsicht in die Buchhaltung der M. B. gewährt werden sollte.

Angesichts einer fehlenden substantiellen Bestreitung dieses Kürzungspostens im Beschwerdeverfahren und der personellen Verflechtung zwischen der Beschwerdeführerin und der Firma M. B. beziehungsweise der offenbar nicht gewährten Büchereinsicht erweist sich dieser Kürzungsposten (Fr. 22'425.-) als gerechtfertigt.

- 4.1.2. In Bezug auf die geltend gemachte Überzeit der Geschäftsleitung wird der Vorwurf mangelnder Transparenz infolge Fehlens einer Überzeitkontrolle nicht konkret bestritten. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb die Vorinstanz einen Teil der Überstunden dennoch anerkannte. Die Beschwerdeführerin entgegnete diesbezüglich, dass die Kursleitung nach bereits begonnenem Kurs

mit erheblichem Mehraufwand und zusätzlichen Auflagen konfrontiert war und dokumentierte diese Ausführungen entsprechend (Replik Beilage Nr. 2 bis 4, Beilage Dokument "Leistungsauftrag für Anbieter der arbeitsmarktlichen Massnahme Erwerb von Grundqualifikationen" zum Schreiben der Beschwerdeführerin vom 25. August 2003, Beilagen Nr. 5 und 5a zum Schreiben vom 29. April 2004). Diese Ausführungen werden von der Vorinstanz nicht explizit bestritten beziehungsweise wurden im Grundsatz, was durch die Anerkennung eines Teils der geleisteten Überstunden bestätigt wird, anerkannt. Sowohl in den angefochtenen Verfügungen als auch im Schriftenwechsel während des Beschwerdeverfahrens gab das Bundesamt zum Ausdruck, dass es den grossen Aufwand und erheblichen Einsatz des Kursanbieters anerkenne, weshalb es 250 der für Herrn F. geltend gemachten 450 Überstunden anerkannte. Nicht ersichtlich ist, weshalb das Bundesamt jedoch keine der für Frau R. geltend gemachten 200 Überstunden anerkannte. Auf der anderen Seite erweist sich die im Schreiben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 16. April 2002 angegebene Begründung, wonach davon ausgegangen wird, dass innerhalb eines Geschäftsführerlohns 200 Überstunden enthalten sein sollen, als pauschal und wenig stichhaltig. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aller erwähnten Umstände und Widrigkeiten im vorliegenden Verfahren kommt die Rekurskommission EVD zum Schluss, dass die geltend gemachten Überstunden im Sinne eines ausserordentlichen Mehraufwandes jedoch nur im Rahmen einer angemessenen Erhöhung der Geschäftsführerlöhne (seit dem KS 2000 sind die Projektleiterlöhne nicht mehr plafoniert) anzurechnen sind. Mit anderen Worten erscheint es angemessen die geleistete "Überzeit" von Frau R. und Herrn F. im Sinne eines *notwendigen* Mehraufwandes, das heisst ohne den 25 %-igen Zuschlag (vgl. den Revisionsbericht der Firma Ernst & Young vom 6. September 2001, Beilage 3 zum Schreiben der Beschwerdeführerin vom 29. April 2004) zu anerkennen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der von der Beschwerdeführerin verlangte Betrag für die geleistete Überzeitarbeit (Fr. 13'456.- für Frau R. und Fr. 30'276.- für Herrn F.) im Sinne einer Erhöhung der ordentlichen Gehälter anerkannt werden kann. Folglich ist die 25 %-ige Erhöhung des Stundenansatzes rückgängig zu machen. Hieraus resultiert für Frau R. ein zusätzlicher Gehaltsbetrag von Fr. 10'764.80 (80 % von 13'456.-) und Fr. 24'220.80 für Herrn F. (80% von 30'276.-). Es erscheint angemessen diesbezüglich auf die 10 %-ige Kürzung, wie sie auf den ordentlichen Gehältern vorgenommen wurde (vgl. E. 4.1.1 hiervor) zu verzichten, da die hier behandelten Beträge im Zusammenhang mit einem Mehraufwand stehen und anzunehmen ist, dass sich diese Kürzung nicht rechtfertigen liesse, wenn dieser Mehraufwand durch eine zusätzlich eingestellte Arbeitskraft erbracht worden wäre. Es verbleibt somit ein Kürzungsbetrag von Fr. 2'691.20 für Frau R. (13'456 - 10'764.80) und Fr. 6'055.20 für Herrn F. (30'276 - 24'220.80), womit der unter dem Titel "Überzeit" zu kürzende Betrag gesamthaft Fr. 8'746.40.- ausmacht.

- 4.1.3. Für die unter dem Titel "Ferienkompensation" vorgenommene Kürzung drängt sich eine ähnliche Argumentation auf. Die Begründung in der angefochtenen Verfügung, wonach die Ferien laut Obligationenrecht bezogen werden müssen, erweist sich im vorliegenden Fall, da ein erheblicher Mehraufwand und die erschwerte Einstellung von zusätzlichem Personal vernünftig begründet wird und auch anerkannt ist, als zu schematisch. Das Verbot die Ferien durch Geldleistungen abzugelten bezieht sich nur auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses (Art. 329d Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, OR, SR 220). Im Übrigen lässt die Praxis Ausnahmen zum Verbot zu (vgl. den Kommentar zu Art. 329d Abs. 2 OR von Yolantha Kren Kostkiewicz/Urs Bertschinger/Peter Breitschmied/Ivo Schwander, Zürich 2002). Eine Anerkennung der beantragten Summe von Fr. 18'688.- (je ein Monatslohn von Frau R. und Herrn F.) reduziert um 10 % (analoge Kürzung wie bei den Gehältern von Frau R. und Herrn F.) erweist sich als angemessen. Hieraus ergibt sich ein verbleibender Kürzungsbetrag von Fr. 1'868.80 (10 % von Fr. 18'688.-).
- 4.2. Der in Ziffer 2 der Begründung der angefochtenen Verfügung unter dem Titel Gründungskosten / Steuern gekürzte Betrag von Fr. 2'349.- erweist sich als rechters. Handelseinträge, Anwaltskosten und Steuern sind Kosten, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der *Durchführung* der Arbeitsmarktlichen Massnahme stehen (Art. 63, AS 1991 2125, KS C82).
- 4.3. Unter der Ziffer 3 der Begründung der angefochtenen Verfügungen wird im Zusammenhang mit den Lehrmittelvorlagen der Betrag von Fr. 41'666.- gekürzt. Ursprünglich wurden hierfür Fr. 54'970.15 geltend gemacht. Die Kürzung erfolgte mit der Begründung, dass keine Belege existieren und der Betrag auch nicht in der Buchhaltung aufgeführt sei. Für den geltend gemachten Pauschalbetrag Fr. 2.- pro Tag und Teilnehmer sei kein konkreter Gegenwert ersichtlich. Die Beschwerdeführerin macht geltend, beim geltend gemachten Betrag handle es sich um eine Entschädigung an die Mutterfirma M. B. für Lehrmittel, deren Herstellung und Beschaffung viel teurer war als Fr. 2.- pro Teilnehmertag. Die Beschwerdeführerin verweist sodann auf die "genehmigte" Budgetvorlage, welche in Position D 655 für Lehrmittel Fr. 35'000.- (Beilage 2 zum Schreiben der Beschwerdeführerin vom 29. April 2004) vorsieht. Die Beschwerdeführerin erklärt, weshalb es unmöglich gewesen sei, neue beziehungsweise herkömmliche Lehrmittel anzuwenden. Sie habe eigens eine Arbeitskraft einstellen müssen, die den Auftrag hatte, die "Ursammlung" von 2 Ordnern per 10. Januar 2000 auf ca. 23 Ordner auszubauen, um mehr und besseres Material für die Kursleitenden zur Verfügung zu haben. Im Rahmen ihrer Instruktionsantwort vom 29. April 2004 legte sie in die-

sem Zusammenhang eine Kopie (1 Seite) als Auszug aus den Themenordnern ein, dass sie als "Inhaltsverzeichnis mit erläuternden Bemerkungen" bezeichnet.

Aus den beschwerdeführerischen Vorbringen und den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie sich der geltend gemachte Betrag beziehungsweise die Pauschale von Fr. 2.- pro Teilnehmer und Tag rechnerisch konkret herleiten lässt. Der geltend gemachte Aufwand im Zusammenhang mit der Erweiterung der Ordnersammlung ist nicht konkret dokumentiert und der Vorwurf, dass die diesbezüglichen Kosten buchhalterisch nicht ausgewiesen sind, ist nicht bestritten. Vor diesem Hintergrund erweist sich der geltend gemachte Betrag von Fr. 54'970.15.- tatsächlich nicht als *nachgewiesen* im Sinne des Gesetzes, weshalb die vorgenommene Kürzung als rechtens erscheint.

- 4.4. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kosten für Mitarbeiter - und Partner - und Auftraggebergeschenke stellen keine Kosten dar, welche unmittelbar für die Durchführung der Kurse notwendig im Sinne des Gesetzes sind (vgl. auch KS Ziff. C 101). Die Kürzung der anrechenbaren Kosten von Fr. 1'502.- erweist sich somit als gerechtfertigt.
- 4.5. In der Begründung Ziffer 5 der angefochtenen Verfügungen figuriert sodann unter dem Titel Suvarechnung der Kürzungsbetrag von Fr. 11'742.40. Der Abzug wird damit begründet, dass für die Suvaprämie ein Beleg fehle. Die Beschwerdeführerin wendet ein, die obligatorische Unfallversicherung sei bei der "Zürich" abgeschlossen worden. Ihre Mutterfirma habe die Prämien bezahlt, fordere diese nun aber anteilmässig von der Beschwerdeführerin zurück. Dem Revisionsbericht vom 6. September 2001 kann entnommen werden, dass die M. B. der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 10. Januar bis 5. September 2000 eine Prämie im Betrag von Fr. 11'742.40 belaste. Eine entsprechende Rechnungskopie liege bisher aber nicht vor. Seit dem 5. September 2000 sei die M. direkt bei der Zürich-Versicherung versichert. Mit Instruktionsschreiben vom 10. März 2004 ersuchte die Rekurskommission EVD die Beschwerdeführerin um Einreichung allfällig vorhandener Belege. Die von der Beschwerdeführerin am 6. September 2001 eingereichte Rechnungskopie betrifft lediglich die per 5. September 2000 abgeschlossene Versicherung mit einer Jahresprämie von Fr. 17'324.80 beziehungsweise die für den Rest des Jahres 2000 in Rechnung gestellte Prämie von Fr. 5'582.40. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin keinen Beleg für die vor dem 5. September 2000 liegende Zeit eingereicht hat. Ob dies darauf zurückzuführen ist, dass die Mitarbeiter der M. ohnehin bereits im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Mutterfirma versichert waren, kann offen gelassen werden. Mit anderen Worten liegen effektiv keine Belege vor, wonach für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. September 2000 von der Mutterfirma der Beschwerdeführerin effektiv separate Prämien für die Mitarbeitenden der M. bezahlt worden sind. Der verfügte Kür-

zungsbetrag von Fr. 11'742.40 erweist sich demnach als rechtens, weil diese Kosten nicht im Sinne des Gesetzes *nachgewiesen* sind.

5. Die Beschwerdeführerin rügt sodann unter Hinweis auf Ziffer A22 des Kreisschreibens, dass die Ausgleichsstelle anlässlich des Schlusszahlungsgesuches Budgetüberschreitungen bis zu 10 % zu übernehmen hat. Die Antwort der Vorinstanz, wonach auch diese Bestimmung unter dem Vorbehalt der für die Durchführung des Kurses *notwendigen und ausgewiesenen* Kosten stehe, ist angesichts der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung von Artikel 63 AVIG grundsätzlich richtig.
6. Nach den bisherigen Erwägungen errechnet sich der neue Kürzungsbetrag für die 5 in Frage stehenden Profile im Bildungsteil gesamthaft wie folgt:
 - Kürzung der Löhne von Frau R. und Herrn F. (je 10 %):
Kürzung Fr. 22'425.-;
 - Kürzung Überzeit Frau R.: Fr. 2'691.20;
Kürzung Überzeit Herr F.: Fr. 6'055.20;
 - Kürzung Ferienkompensation (10 % von Fr. 18'688.-): Kürzung Fr. 1'868.80;
 - Kürzung Gründungskosten/Steuern: Kürzung Fr. 2'349.-;
 - Kürzung Lehrmittel: Kürzung Fr. 41'666.-;
 - Kürzung Werbung: Kürzung Fr. 1'502.-;
 - Kürzung SUVA-Rechnung: Kürzung Fr. 11'742.40;
 - Kürzungen Total Fr. 90'299.60

Ausgehend vom Schlusszahlungsgesuch per 31. Dezember 2000 (vor den Kürzungen) mit dem Total der Kosten für das Grundqualifizierungsprojekt von Fr. 2'248'629.94 ergeben sich (inklusive Kostendachüberschreitung) nach Abzug des neu errechneten Totales der Kürzungen anrechenbare Gesamtkosten von Fr. 2'158'330.34 (Fr. 2'248'629.94 - Fr. 90'299.60). Nach Abzug der bisher erfolgten Zahlungen von Fr. 1'900'000.- und 284'175.90 ergibt sich ein Minussaldo von Fr. 25'845.56. Mit anderen Worten hat die Beschwerdeführerin zu Handen des Ausgleichsfonds den Betrag von Fr. 25'845.56 zurückzuerstatten, wofür die Vorinstanz Rechnung zu stellen hat.

In Bezug auf das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens ergibt sich, dass der mit den fünf angefochtenen Verfügungen angeordnete Kürzungsbetrag von gesamthaft Fr. 125'284.40 um Fr. 34'984.80 auf Fr. 90'299.60 reduziert wird. Gemessen am Rechtsbegehren auf Abänderung der angefochtenen Verfügungen in dem Sinn als keine Kürzungen vorzunehmen sind, dringt die Beschwerdeführerin somit teilweise durch.

7. Die Beschwerdeinstanz auferlegt in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdeführerin als teilweise obsiegende beziehungsweise unterliegende Partei zu betrachten. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses des beantragten Verzichts auf die Kürzung von Fr. 125'284.40 zum neuen Kürzungsbetrag von Fr. 90'299.60 sowie der Umstände, die eine Überprüfung der angefochtenen Verfügungen in erheblichem Masse erschwert haben und für die die Beschwerdeführerin nicht einzustehen hat, rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin nur die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Daran ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'900.- anzurechnen (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, Kostenverordnung, SR 172.041.0).

8. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung verhältnismässig zu kürzen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 8 Kostenverordnung).

Als teilweise obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin, die durch einen berufsmässigen Anwalt vertreten ist, Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Die Parteientschädigung wird somit von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt (Art. 8 Abs. 1 Kostenverordnung). Die Entschädigung für die Kosten der Vertretung und Verbeiständung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Anwaltskosten im Tarif des Bundesgerichts vom 9. November 1978 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht (Art. 6 Abs. 1 Tarif, SR 173.119.1; Art. 8 Abs. 3 Kostenverordnung). Die Entschädigung für das Honorar des Vertreters oder Beistands bemisst sich im Rahmen der Tarifbestimmung über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wobei sich der darnach in der Regel zulässige Höchstbetrag für Beschwerden an eidgenössische Rekurskommissionen um einen Viertel vermindert (Art. 8 Abs. 4 Kostenverordnung). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie der Umstände, die bereits für die Bemessung der Verfahrenskosten mit ausschlaggebend waren erscheint eine ermässigte pauschale Entschädigung von insgesamt Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die fünf angefochtenen Zusicherungs- und Schlusszahlungsentscheide des seco vom 6. November 2002 werden dahingehend abgeändert als der Schlussaldo zu Gunsten des Ausgleichsfonds unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Zahlungen an die Beschwerdeführerin auf Fr. 25'845.56 festgesetzt wird.

Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

a) die Spruchgebühr, bestimmt auf	Fr.	1600.00
b) die Schreibgebühr von	Fr.	234.60
Total	Fr.	1834.60

werden der Beschwerdeführerin zur Hälfte, ausmachend Fr. 917.30 auferlegt. Dieser Betrag wird mit dem am 24. Dezember 2002 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1 900.00 verrechnet und der Beschwerdeführerin wird der Betrag von **Fr. 982.70** aus der Bundeskasse zurückerstattet.

3. Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 2 500.- (inkl. Auslagen und MWSt) zugesprochen.
4. Gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid kann innert dreissig Tagen nach Eröffnung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, Luzern, 6004 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, sofern es sich um Beiträge handelt, auf die das Bundesrecht einen Anspruch einräumt oder falls eine Gegenausnahme vorliegt. Die Eingabe hat dreifach zu erfolgen und die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder deren Vertreter zu enthalten. Der angefochtene Beschwerdeentscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin sie in Händen hat.
5. Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin, der Vorinstanz und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit Lettre Signature (LSI) und Rückschein eröffnet sowie dem Amt für Wirtschaft (AWA), Rain 53, 5001 Aarau, mit Lettre Signature (LSI) mitgeteilt.

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Der juristische Sekretär
J. Wisler